



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Informationen zur Umsetzung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Rechtfertigende Indikation nach § 83 Abs. 3 StrlSchG und Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 StrlSchV

Es ist zu befürchten, dass es zu Engpässen in der radiologischen Versorgung kommen kann. Das Stellen der rechtfertigenden Indikation als einzelfallbezogene Nutzen-Risiko-Bewertung zum Schutz der Patientinnen und Patienten muss aber trotzdem weiter gewährleistet bleiben.

Aus diesem Grund wird für die Freie und Hansestadt Hamburg bis zum 31.03.2021 für im klinischen Betrieb tätigen Ärztinnen und Ärzte die Anforderungen im Hinblick auf die praktische Erfahrung (Sachkunde) und die Teilnahme an anerkannten Kursen gelockert.

Es wird folgendes festgelegt:

- Auf den erfolgreichen Abschluss von Spezialkursen kann verzichtet werden.
- Eine ausreichende praktische Erfahrung ist bereits dann gegeben, wenn die Ärztin oder der Arzt ca. die Hälfte der für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderlichen Sachkundezeiten absolviert hat. Der Erwerb der praktischen Erfahrung ist von derjenigen Person schriftlich zu bestätigen, in deren Verantwortungsbereich oder unter deren Aufsicht die praktische Erfahrung erworben wurde.
- Nach Bestätigung der für das Anwendungsgebiet erforderlichen Sachkunde und nach Vorliegen eines Nachweises über den Besuch eines Kenntnis- und Grundkurses darf die rechtfertigende Indikation von Ärztinnen und Ärzten in der Fachkundausbildung gestellt werden. Der Strahlenschutzverantwortliche muss sicherstellen, dass die Festlegungen eingehalten werden.
Auf das Erfordernis der Prüfung und Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz durch die zuständigen Stellen wird in dieser Ausnahmesituation verzichtet.
- Der Einsatz der Ärztinnen und Ärzte unter den gelockerten Bedingungen ist bis zum 31.03.2021 befristet. Nach diesem Datum darf die rechtfertigende Indikation dann wieder nur durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde und unter Aufsicht und Verantwortung eines solchen Arztes gestellt werden.
- Alle Ärztinnen und Ärzte, die die Sonderregelung in Anspruch genommen haben, müssen die fehlenden Kurse spätestens nach dem 31.03.2021 nachholen und die Fachkunde muss von der zuständigen Stelle bescheinigt werden.